

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS ETF-PORTFOLIO GLOBAL

KORREKTURMITTEILUNG

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

Von der mit Veröffentlichung vom 17.06.2013 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) wurde kein Gebrauch gemacht, so dass unverändert kein Ausgabeaufschlag zulässig ist und weiterhin nur Zielfonds erworben und keine Direktanlagen in anderen Wertpapieren getätigt werden dürfen.

Nunmehr wird die Kostenregelung wie folgt geändert:
Die Verwaltungsvergütung wird von 0,94 % p.a. auf 0,80 % p.a. reduziert.
Die Kostenpauschale wird von 0,30 % p.a. auf 0,15 % p.a. reduziert.

Die entsprechende Änderung der Besonderen Anlagebedingungen wurde von der BaFin am 18.12.2013 genehmigt und tritt nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zum 01.05.2014 in Kraft. Die Gesellschaft wird dem Sondervermögen jedoch bereits ab 09.01.2014 lediglich die niedrigeren Gebührensätze belasten, so dass die Absenkung der Kosten bereits ab 09.01.2014 wirkt.

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen lauten wie folgt:

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 0,80 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Inventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Inventarwert maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.
- b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,15 % p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

Verwahrstellenvergütung;

- bankübliche Verwahrstellen- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte. Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern (1) a) und (2) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,95 % p.a. betragen.
4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:
- a) Die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Frankfurt am Main, im Januar 2014

Die Geschäftsführung